295 V 4193 B

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 19 Kiel, den 1. Oktober 1979

Inhalt: I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Dienstwohnungsverordnung) vom 14. August 1979 (S. 295)

II. Bekanntmachungen

Erste Theologische Prüfungen im Jahr 1980 (S. 297) — Zusammensetzung der Kommissionen für die Ersten und Zweiten Theologischen Prüfungen im Jahre 1980 (S. 297) — Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen und der Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde, Kirchenkreis Stormarn (S. 298) — Urkunde über die Änderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby, Kirchenkreis Angeln (S. 298) — Namensänderung der Kirchengemeinde West-Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg (S. 298), Verlust eines Dienstsiegels (S. 299), Preesterdag 1979 (S. 299) — Fortbildungsveranstaltung für Pastoren und Lehrer (S. 299) — Schrifttum (S. 299) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 300) — Stellenausschreibungen (S. 302)

III. Personalien (S. 303)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Dienstwohnungsverordnung) vom 14. August 1979

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 4 und 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz — KBesG) vom 19. November 1977 (GVOBl. 5. 243) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Dienstwohnungsvorschriften des Bundes (DWV) sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- Als Haushaltsplan im Sinne des § 3 DWV gilt der Haushaltsplan des jeweiligen Stellenträgers. Dieser trifft die Entscheidungen nach § 3 DWV.
- Für die Zuweisung von Dienstwohnungen an Pastoren gilt anstelle von § 5 Abs. 1 DWV der § 13 KBesG.
- 3. Die Aufsicht über die Dienstwohnungen nach § 6 DWV führt, soweit diese im Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, einschließlich der Wirtschaftspläne, ausgewiesen sind, das Nordelbische Kirchenamt. Es kann seine Befugnis ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen. Im übrigen führen die Körperschaften die Aufsicht, bei denen die Dienstwohnungen im Haushaltsplan ausgewiesen sind, soweit die Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden.

- Die Hausverwaltung der Dienstwohnung nach § 7 DWV obliegt dem jeweiligen Stellenträger, soweit die Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden.
- Amts- und Wartezimmer, Büro- und Archivräume sind als kirchliche Diensträume bei der Festsetzung des Mietwertes nach § 8 DWV nicht mit einzubeziehen. Ihre Benutzung zu Wohnzwecken ist ausgeschlossen.
- 6. Bei der Anwendung des § 10 Abs. 2 DWV ist für Pastoren nach der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 5. Juni 1979 (GVOBl. 1979 S. 234) zu verfahren.
- 7. § 10 Abs. 7 DWV findet keine Anwendung.
- 8. Der Versetzung im Sinne des § 11 Abs. 3 und 6 DWV steht bei Pastoren der Wechsel der Pfarrstelle gleich. Bei einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers innerhalb der Nordelbischen Kirche soll für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat auf eine verwaltungsaufwendige Kostenaufrechnung zwischen den hausverwaltenden Stellen verzichtet werden.
- Die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 12, 13 DWV) obliegt der hausverwaltenden Stelle. Die Anrechnung und Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung (§ 14 DWV) obliegt der für die gesetzlichen Abzüge zuständigen Stelle (vgl. auch § 13 Abs. 3 KBesG).
- Für Dienstwohnungsinhaber insbesondere für Pastoren
 gilt ergänzend zu § 17 Satz 2 DWV folgendes:

Räume einer Dienstwohnung, die der Dienstwohnungsinhaber als Wohnraum für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen und für die Ausübung seines Amtes nicht benötigt und die von ihm freigegeben werden, sind der hausverwaltenden Stelle für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Räume für kirchliche Zwecke nicht verwendet werden können, darf sie der Dienstwohnungsinhaber mit Zustimmung der hausverwaltenden Stelle und mit Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand an dritte Personen vermieten. Die Mieteinnahmen stehen dann je zur Hälfte dem Dienstwohnungsinhaber und der hausverwaltenden Stelle zu.

Gleiches gilt entsprechend für den Hausgarten und für Nebengebäude. Bei der Vermietung von Garagen fließt die Mieteinnahme der hausverwaltenden Stelle zu.

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 KBesG werden hiervon nicht berührt.

- § 18 Abs. 1 DWV gilt nur, soweit Artikel 15 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 2 Buchst. g) der Verfassung nichts anderes bestimmt.
- 12. Bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 und 2 DWV ist anstelle der Bestimmungen und Richtlinien des Bundes nach den Rechtsverordnungen für den Bau von Pastoraten vom 5. Juni 1979 (GVOBl. 1979 S. 234) und über Innenanstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 2. Mai 1978 (GVOBl. 1978 S. 269) zu verfahren.
- 13. a) Ergänzend zu § 25 Abs. 1—3 DWV wird bestimmt, daß die tatsächlichen Kosten nach Wärmemessern abzurechnen sind, sofern eine Sammelheizung betrieben wird. Die Kosten für das Anbringen und den Betrieb der Wärmemesser hat die hausverwaltende Stelle zu tragen.

Die Wärmemesser sind bis spätestens 30. 9. 1980 einzubauen. Eine Sammelheizung im Sinne dieser Bestimmungen liegt nur vor, wenn die Kosten für den Betrieb einer zentralen Heizanlage von mehreren Kostenträgern aufzubringen sind und daher eine Kostenverteilung erfolgen muß.

Wird lediglich nur das Amts- (Vor-) und Wartezimmer zentral mitversorgt, kann auch gemäß § 1 Absatz 15 Unterabsatz a) verfahren werden.

- b) § 25 Abs. 4 und 5 DWV findet keine Anwendung.
- c) Nach den Erfahrungswerten der Vorjahre oder nach anderen Vergleichswerten sind von den hausverwaltenden Stellen monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge (auf eine Deutsche Mark abgerundete Pauschalbeträge) festzusetzen und von den Bezügen fortlaufend einzubehalten. Der Ausgleich ist nach den tatsächlich zu zahlenden Beträgen jährlich sowie bei einem Wechsel des Dienstwohnungsinhabers vorzunehmen.
- d) Bei einer verbundenen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage sind 16 v. H. des Heizkostenanteils für die zentrale Warmwasserversorgung zu berechnen und zusätzlich zu erheben.
- e) Der über 6 % des Jahresbruttodiensteinkommens des Dienstwohnungsinhabers aus dem Kalenderjahr, das der abzurechnenden Heizperiode vorangegangen ist, hinausgehende Heizkostenanteil ist bis auf weiteres je zur Hälfte vom Dienstwohnungsinhaber und dem Stellenträger aufzubringen. Dabei ist stets von einer ganz-jährigen Vollbeschäftigung auszugehen.

Bei einer verbundenen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage ist der Höchstbetrag um 16 v. H. für die Warmwasserentnahme zu erhöhen.

- 14. Die §§ 26 und 27 DWV finden keine Anwendung.
- 15. a) Für die Reinigung, Beleuchtung und gegebenenfalls Beheizung von Amts- und Warte- bzw. Vorzimmern erhält der Dienstwohnungsinhaber als Unkostenersatz eine angemessene pauschale Entschädigung (Amtszimmerentschädigung), höchstens jedoch bis zu folgenden Sätzen:

		Amts- W	ts- Warte- (Vor-)	
		zimmer	zimmer	
Für Reinigung	jährlich	725,— DM	125, DM	
Für Beleuchtung	jährlich	60,— DM	30, DM	
Für Beheizung	jährlich	600,— DM	120,— DM	

- b) Die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung sonstiger Dienst- und Gemeinderäume hat die hausverwaltende Stelle zu tragen.
- c) Die Gewährung der pauschalen Entschädigung bedarf eines Beschlusses der hausverwaltenden Stelle. Die Zahlung der pauschalen Entschädigung erfolgt aus Mitteln des Stellenträgers.
- 16. § 37 DWV findet keine Anwendung. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:
 - a) Das Dienstwohnungsverhältnis im Sinne des Abschnitts VIII DWV ist privatrechtlicher Natur.
 - b) Für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 11 DWV) gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Wohnraum, der im Rahmen des Dienstverhältnisses überlassen ist (§ 565 e BGB). Im Falle des § 11 Abs. 2 Buchst. b) DWV endet das Dienstwohnungsverhältnis stets mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird.
 - c) Ist ein versetzter Dienstwohnungsinhaber aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung verhindert (z. B. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder, bei Versetzung innerhalb des Dienstorts, mangels anderweitiger Wohnmöglichkeit), so hat er nach Ablauf der nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses sich ergebende Frist (Abs. 2) weiterhin als Nutzungsentgelt die gleiche Vergütung zu zahlen, wie wenn das Dienstwohnungsverhältnis noch bestanden hätte, längstens jedoch für 12 Monate, gerechnet vom Ende des Monats an, in dem der Dienstwohnungsinhaber aus dem Dienstposten ausgeschieden ist.
- Für Pastoren im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften für festangestellte Pastoren mit den Maßgaben des vorstehenden Absatzes 16.

§ 2

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10 BBesG über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung vom 1. Dezember 1977 (GMBl. S. 736), wonach eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung aufgrund veränderten Bruttodiensteinkommens mit Wirkung vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats anzuwenden ist, findet keine Anwendung. Die Heraufsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung aufgrund geänderten Bruttodiensteinkommens wird stets vom Ersten des Änderungsmonats an wirksam.

§ 3 Überleitung bis zum 1. 10. 1980

- Bis zum Einbau von Wärmemessern, längstens jedoch bis zum 1. Oktober 1980 kann anstelle von § 1 Abs. 13 noch nach den bis zum 30. 9. 1979 anzuwendenden Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27 DWV unter Berücksichtigung der Regelung nach § 1 Abs. 13 Unterabsatz e) verfahren werden.
- 2. Für fernwärmebeheizte Dienstwohnungen kann bei Anwendung von § 26 Abs. 2 c) DWV für die Heizperiode 1979/80 ausnahmsweise auch nach dem ortsüblichen Preis frei Lagerraum für eine mit 30 kg (= 3593 L) angenommene Verbrauchsmenge Heizöl EL je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume abgerechnet werden.

§ 4

- Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1979 in Kraft.
- Gleichzeitig treten alle dieser Rechtsverordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kiel, den 14. September 1979

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Tgb.-Nr. 1084/79

Bekanntmachungen

Erste Theologische Prüfungen im Jahre 1980

Kiel, den 12. September 1979

Nachstehend geben wir die Termine für die im Jahre 1980 durchzuführenden theologischen Prüfungen (mündlicher Teil) bekannt:

A. Erste Theologische Prüfung:

1. Frühjahr 1980 (NEK - Kiel):

Donnerstag, den 7. Februar 1980 und Freitag, den 8. Februar 1980

2. Sommer 1980 (NEK - Kiel):

Donnerstag, den 26. Juni 1980 und Freitag, den 27. Juni 1980

Frenag, den 27. juni 1900

3. Sommer 1980 (NEK — Hamburg):

Mittwoch, den 2. Juli 1980 und Donnerstag, den 3. Juli 1980

B. Zweite Theologische Prüfung:

1. Frühjahr 1980 (NEK - Kiel):

Mittwoch, den 26. März 1980,

Donnerstag, den 27. März 1980 und

Freitag, den 28. März 1980

2. Herbst 1980 (NEK — Kiel):

Montag, den 29. September 1980

Wir verweisen hierzu auch auf die Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (GVOBl. 1979 S. 225).

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche — Theologisches Prüfungsamt —

Dr. Conrad

Az.: 2133 - A I / A 1

Zusammensetzung der Kommissionen für die Ersten und Zweiten Theologischen Prüfungen im Jahre 1980

Kiel, den 12. September 1979

A. Erste Theologische Prüfung Frühjahr 1980 (NEK - Kiel)

Bischof Stoll (Vorsitzender) Bischof Dr. Hübner

Professor Dr. Metzger

Professor Dr. Müller

Professor Dr. Maron

Professor Dr. Birkner

Professor Dr. Scharfenberg

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Pastor Dr. Knuth

Pastor Moritz

Änderungen bleiben vorbehalten.

B. Erste Theologische Prüfung Sommer 1980 (NEK - Kiel)

Bischof Dr. Hübner (Vorsitzender)

Bischof Stoll

Professor Dr. Metzger

Professor Dr. Becker

Professor Dr. Kraft

Professor Dr. Wölfel

Professor Dr. Steck Oberkirchenrat Dr. Conrad

Pastor Dr. Knuth

Pastor Schlömp

Änderungen bleiben vorbehalten.

C. Erste Theologische Prüfung Sommer 1980 NEK - Hamburg)

Bischof D. Dr. Wölber (Vorsitzender)

Professor Dr. Müller

Dozent Dr. Otto

Professor Dr. Hunzinger

Professor Dr. Wildens

Professor Dr. Gülzow

Professor Dr. Kroeger

Professor Dr. Fischer

Professor Dr. T. Koch

Professor Dr. Margull

Professor Dr. Cornehl

(für die schriftlichen Arbeiten)

Hauptpastor Prof. Prof. Dr. Lohff

Hauptpastor Malsch

Hauptpastor Quest

Hauptpastor Reblin

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Änderungen bleiben vorbehalten.

D. Zweite Theologische Prüfung Frühjahr 1980 (NEK - Kiel)

Bischof Dr. Hübner (Vorsitzender)

Bischof Stoll

Präsident Göldner

Oberkirchenrat Dr. Conrad Direktor Pastor Goßmann

Pastor Heering

Hauptpastor Quest Oberkirchenrat Scharbau Studiendirektor Seiler Oberkirchenrat Tappe Änderungen bleiben vorbehalten.

E. Zweite Theologische Prüfung Herbst 1980 (NEK - Kiel)

Bischof Stoll (Vorsitzender)
Bischof Dr. Hübner
Präsident Göldner
Professor Dr. Scharfenberg
Oberkirchenrat Dr. Conrad
Pastor Heering
Oberkirchenrat Dr. Rosenboom
Oberkirchenrat Scharbau
Oberkirchenrat Tappe
Änderungen bleiben vorbehalten.

Wir verweisen hierzu auch auf unsere Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (GVOBl. 1979 S. 225).

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
— Theologisches Prüfungsamt —
Dr. Conrad

Az.: 2133 — A I / A 1

Urkunde

über die Änderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen und der Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde, Kirchenkreis Stormarn

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen, der Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Stormarn wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Der im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen liegende Straßenteil Ebeersreye 102 bis 120 wird aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen ausgemeindet und in die Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde eingemeindet.

§ :

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft an dieser Stelle wie folgt:

Von der bisherigen Grenze in der Mitte der Straße Ebeersreye nach Osten über den Berner Heerweg hinweg auf der Mitte der neu angelegten Verlängerung der Straße Ebeersreye bis in Höhe der Nordostecke des Grundstücks Ebeersreye 112/120, sodann nach Süden, später nach Südwesten entlang der Ost- bzw. Südostgrenze dieses Grundstückes bis zur Südostecke des Grundstücks Berner Heerweg Nr. 42, wo die neue Grenze in die bisherige einmündet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Kiel, den 14. September 1979

Nordelbisches Kirchenamt Göldner

Az.: 10 Emmaus-KG Hinschenfelde, 10 Farmsen — V I / V 4

Uzkunde

über die Änderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby, Kirchenkreis Angeln

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gundelsby sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Angeln wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Das Gebiet des Ortsteiles Maasholm wird in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1979 aus der Kirchengemeinde Kappeln ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Gundelsby eingemeindet.

§ 2

Den Einwohnern des abgetretenen Ortsteiles Maasholm wird auch weiterhin die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Kappeln zu den gleichen Bedingungen gestattet, wie sie für die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Kappeln gelten.

§ 3

Das Eigentum an der Petri-Kirche in Maasholm und dem dazugehörigen Grundstück geht von der Kirchengemeinde Kappeln auf die Kirchengemeinde Gundelsby über.

Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet zwischen den Kirchengemeinden Kappeln und Gundelsby nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Kiel, den 10. August 1979

Nordelbisches Kirchenamt Göldner

Az.: 10 Kappeln, 10 Gundelsby - V I / V 4

Namensänderung der Kirchengemeinde West-Barmbek Kirchenkreis Alt-Hamburg

Kiel, den 18. September 1979

Die Kirchengemeinde West-Barmbek führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

"Evangelisch-lutherische Bugenhagengemeinde in Barmbek".

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Verlust eines Dienstsiegels

Kiel, den 4. September 1979

Ein Dienstsiegel der Kirchengemeinde St. Stephanus Hamburg ist am 1. August 1979 abhanden gekommen.

Das spitzovale Dienstsiegel in der Größe von 40 : 24 mm, ohne Umrandung, zeigt als Symbol Stephanus, knieend, als Märtyrer. Darüber eine Krone, darunter ein Stein. Die Umschrift lautet:

"Evang.-Luth. Kirche St. Stephanus Hamburg".

Das Siegel zeigt als Beizeichen zwei Dreiecke in einem Fenster.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt In Vertretung: Dr. Blaschke

Az.: 9152 - V I / AR 1

Preesterdag 1979

Der "Preesterdag 1979" findet am Mittwoch, dem 24. Oktober 1979, in Kropp/Kirchenkreis Schleswig statt. Der Arbeidskrink "Plattdüütsch in de Kark" lädt die Pastoren, kirchlichen Mitarbeiter und interessierte Gemeindeglieder zu dieser Tagung ein.

Verlauf des Tages:

9.30 Uhr:

Plattdeutscher Gottesdienst in der Kirche zu Kropp, gehalten von Pastor S. Hansen, Kropp.

10.30 Uhr:

Information über die Kirchengemeinde Kropp und das Diakoniewerk, das in diesem Jahr sein hundertjähriges Jubiläum begeht. Anschließend Besichtigung.

12.15 Uhr:

Mittagessen im Haus Kana.

13.15 Uhr:

Fortsetzung der Tagung im Gemeindehaus, Hauptstraße 3. Grußworte und Erläuterungen zum Verfahren der Wahl von 6 Mitgliedern in den Arbeidskrink durch den Preesterkrink (Kirchenkreisbeauftragte für "Plattdüütsch in de Kark"). Wahlvorschläge können bis 13.45 Uhr abgegeben werden.

13.45 Uhr:

Vortrag von Pastor Hans A. Gerdts, Vahrendorf

"Wenn ji sien Stimm hören doot, denn sluut dat Hart nich to" (Plattdüütsche Predigt un Psychologie), anschließend Aussprache.

15.00 Uhr:

Kaffee.

15.20 Uhr:

Wahlhandlung.

16.00 Uhr:

Ende der Tagung. Reisesegen.

Seitens des Nordelbischen Kirchenamtes bestehen keine Bedenken, wenn Kirchengemeinden oder Kirchenkreise die Fahrtkosten für die Teilnehmer übernehmen.

Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

Anmeldungen werden erbeten bis spätestens 18. Oktober 1979 an Pastor Klaus Jürgen Thies, Westerheese 17, 2054 Geesthacht (Tel. 0 41 52 / 23 42).

Fortbildungsveranstaltung für Pastoren und Lehrer

Kiel, den 7. September 1979

Unter dem Thema "Christliche Unterweisung im Konfirmandenalter" führen das Päd.-Theol. Institut Nordelbien, Arbeitsstelle Kiel, und das Ev. Zentrum Rissen gemeinsam eine Fortbildungsveranstaltung vom 05.—07. 11. 1979 in der Ev. Akademie Nordelbien in Bad Segeberg durch.

Einerseits wird oftmals im Konfirmandenalter kein Religionsunterricht erteilt, andererseits findet zwischen Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht kaum eine Kooperation statt

Am Beispiel der DDR soll dargestellt werden, wie eine Kirche auf fehlenden Religionsunterricht reagieren kann ("Rahmenplan für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen"). Ferner sollen (erprobte) Möglichkeiten der Kooperation von Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht vorgestellt werden. Diese Fortbildung ist für Pastoren bzw. Mitarbeiter im Konfirmandenunterricht und Lehrer der Sekundarstufe I gedacht.

Ein Teilnehmerbeitrag wird nicht erhoben; von den Teilnehmern sind lediglich die Fahrkosten selbst zu tragen.

Referenten:

Rektor Pastor Hans-Udo Vogler, Schwerin (DDR) Pastor Dr. Siegfried Sunnus, Frankfurt/Main Leitung:

Jörg Bode, Pastor im Ev. Zentrum, Rissen Rolf Bohnsack, Kirchenrat im PTI Hans Reimer, Pastor im PTI.

Anmeldungen werden bis spätestens 30. 10. 79 erbeten an das Päd.-Theol. Institut Nordelbien, Arbeitsstelle Kiel, z. Hd. Herrn Bohnsack bzw. Herrn Reimer, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 5 13 41.

Nordelbisches Kirchenamt Im Auftrage: Hammerich

Az.: 4220 — E II / E 1

Schrifttum

Predigt als Gespräch, Matthias von Kriegstein. Urban- Taschenbücher, Kohlhammer-Verlag. T-Reihe, Band 645, 168 Seiten.

Auf ein solches Buch haben die Experten der Homiletik wie die Praktiker im Predigtdienst seit langem gewartet: von Kriegstein, früher in Hamburg erziehungswissenschaftlich tätig, heute Gemeindepfarrer in Frankfurt, hat an seinen eigenen Predigten viele Fragen entdeckt. Er ist diesen oft sehr selbstkritischen Fragen nachgegangen und im Rahmen einer theologisch wie humanwissenschaftlich verantworteten homeletischen Theorie zu beantworten versucht. Die Praxis hat ihn zur Theorie herausgefordert. Gleichzeitig hat ihm die Theorie wieder zur Praxis gedrängt. Er zieht aus seiner Predigterfahrung die Konsequenz, daß die monologisch strukturierte Predigt kaum Wirkungen hinterläßt, die "Predigt als Gespräch" jedoch Menschen gerade als Mitwirkende zu Hörern macht. In

gewisser Weise liefert von Kriegstein die homiletische Theorie und Praxis zur Konzeption der von Ernst Lange begründeten "Predigtstudien". Die von ihm skizzierten Gesprächsgottesdienste zeigen, daß der seiner Sache theologisch gewisse Prediger Fragen, Einwürfe oder auch Ergänzungen seiner Einführung in den Text nicht zu fürchten braucht. Der beteiligten Gemeinden gehen Ohren und Sinne für die Kraft der biblischen Überlieferung auf.

Es lohnt sich in den Pastorenkonventen über dieses Buch zu sprechen.

Az.: 30060 - E I

*

Das "Kirchentagstaschenbuch Nürnberg 1979" ist erschienen. Das Taschenbuch entfaltet in Berichten, Texten, Bildern und anderen Materialien das Kirchentagsgeschehen mit Ausblick auf den 1981 in Hamburg geplanten Kirchentag.

256 Seiten, Kreuz-Verlag Stuttgart. DM 9,80.

*

Wer glaubt wird leben, Briefe an junge Eltern. Die bekannte Briefserie in Buchform, herausgegeben von H. C. G. Westphal.

192 Seiten, Benzinger Verlag/Verlag Ernst Kaufmann. DM 9,80.

*

Mach mit - Jugendkalender.

Ein vielseitiger christlicher Jugendkalender als kleines Taschenbuch. Herausgeber: Rainer Haak und Michael Wepler. 160 Seiten. Aussaat-Verlag Wuppertal. DM 3,90.

Az.: 9412 — T I

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Eutin im Kirchenkreis Eutin ist die 3. Pfarrstelle zum 1. 11. 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 20 000 Einwohnern rd. 17 000 Gemeindeglieder. 3 Predigtstätten sind bei 6 Pfarrstellen — einschließlich der Gemeindepfarrstelle des Propstes — vorhanden. Der 3. Pfarrbezirk — ca. 3 600 Gemeindeglieder — umfaßt ein am Stadtrand gelegenes im Aufbau befindliches Wohngebiet mit allen Bevölkerungsschichten sowie 4 angrenzende Dörfer, Mit dem Bau eines Gemeindezentrums und Pastorats wird im Frühjahr 1980 begonnen. Bis zur Fertigstellung steht dem Pfarrstelleninhaber ein Wohnhaus in ruhiger Lage zur Verfügung. Die Bewerber sollten Erfahrungen im Gemeindeaufbau haben und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Lindow, Bismarckstr. 18, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 38 44, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21 / 20 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Eutin (3) - P II / P 3

•

In der Kirchengemeinde Flintbek im Kirchenkreis Neumünster wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Flintbek umfaßt ca. 7 600 Gemeindeglieder mit 2 Pfarrstellen und 1 Kirche. Ein reger Kreis haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, gut ausgebaute Gemeinderäume und ein sehr geräumiges Pastorat bilden den äußeren Rahmen für die kirchliche Arbeit in unterschiedlich orientierten Gemeindegruppen. Flintbek liegt ca. 10 km südlich von Kiel. Grund-, Haupt- und Realschulen sind am Ort. Gymnasien in Kiel sind gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dorfstraße 5/7, 2302 Flintbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Szepan, Dorfstraße 5, 2302 Flintbek, Tel. 0 43 47 / 5 93, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flintbek (1) - P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Fockbek im Kirchenkreis Rendsburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Fockbek umfaßt bei zwei Pfarrstellen und ca. 7 000 Gemeindegliedern den Ort Fockbek als Rendsburger Randgemeinde und die Dörfer Alt Duvenstedt und Nübbel. Gemeindehaus mit Gottesdienstraum, Kindergarten und Pastorat sind vorhanden. In den beiden Dörfern befinden sich Kirchen mit ausreichenden Gemeinderäumen. Grund-, Haupt- und Realschulen am Ort, die Gymnasien in Rendsburg sind im Stadtverkehr gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Friedhofsweg 7, 2371 Fockbek. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Heiland, Birkenweg 8 a, 2371 Fockbek, Tel. 0 43 31 / 6 14 14, Pastor Kruckis, Friedhofsweg 7, 2371 Fockbek, Tel. 0 43 31 / 6 11 51, und Propst Jochims, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsbur, Tel. 0 43 31 / 73 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Fockbek (1) — P III / P 3

•

In der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen im Kirchenkreis Blankenese ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde sucht einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die in Zusammenarbeit mit den beiden Kollegen in Verkündigung, Seelsorge und Lehre die Gemeinde um das Wort Gottes sammelt. Die Kirchengemeinde liegt in schöner Wohngegend (Elbvorort) am Stadtrand von Hamburg und hat ein lebendiges Gemeindeleben. Sie umfaßt ca. 10 200 Gemeindeglieder, teilt sich in drei Pfarrbezirke und verfügt über Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten und Sonderkindergarten. Für die zu besetzende Pfarrstelle steht ein geräumiges, renoviertes Pastorat zur Verfügung. Es bestehen zahlreiche gemeindliche Einrichtungen wie Chöre, Musikgruppen, Besuchsdienst, Jugendclubs, Gesprächskreise und Altenarbeit. Den drei Pastoren stehen außer dem hauptamtlichen Kirchenmusiker (A-Stelle), dem Diakon und der Gemeindeschwester die für die Einrichtungen zuständigen Mitarbeiter zur Seite. In Rissen befinden sich Grund-, Mittelschule und Gymnasium.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Raalandsweg 5, 2000 Hamburg 56. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Kulenkampff, Achter Lüttmoor 34, 2000 Hamburg 56, Tel. 0 40 / 81 49 20 (ab 20.00 Uhr), und Propst Schmidtpott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen (3) — P I / P 3

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für diakonische Aufgaben ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Pfarrstelleninhaber soll die Aufgaben eines hauptamtlichen Beauftragten für Diakonie im Kirchenkreis wahrnehmen. Als Vorsitzender des Diakonieausschusses soll er die vielfältigen diakonischen Aktivitäten (Diakonisches Amt, Beratungsstellen für Ehe, Erziehung und Lebensfragen sowie für Suchtgefährdete, Gemeindepflegestationen, Kindergärten u. a.) verantwortlich leiten, koordinieren und sowohl inner- wie außerkirchlich vertreten. Er soll die Mitarbeiter in der Diakonie seelsorgerlich begleiten, für ihre Aus- und Fortbildung sorgen und in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Impulse vermitteln. Zum Aufgabenbereich des Pfarrstelleninhabers gehört ferner die Verwaltung der ca. 900 Gemeindeglieder umfassenden Kirchengemeinde Simonsberg am Stadtrand von Husum. Die dortige Kirche ist seine Predigtstätte. Für eine geeignete Dienstwohnung wird der Kirchenkreisvorstand sorgen. Sämtliche Schulen in Husum.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Straße 36, Postfach 1310, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Alsen, Theodor-Storm-Straße 6, 2250 Husum, Tel. 04841/2026.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Diakonische Aufgaben Husum-Bredstedt - P III / P 3

In der Kirchengemeinde Kirchbarkau im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Februar 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder mit 8 Dörfern und liegt in schöner Landschaft. Die Grund- und Hauptschule befindet sich am Ort, Realschule und Gymnasium sind mit dem Schulbus in Preetz und Kiel gut zu erreichen (ca. 12 km). Die Kirchengemeinde ist dem Kirchenkreisrentamt Neumünster angeschlossen. Kirche, geräumiges Pastorat und Gemeindehaus sind vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2309 Kirchbarkau. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kirchbarkau — P II / P 3

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde umfaßt bei 3 Bezirken 8 855 Gemeindeglieder (III. Bezirk 3 098). Es handelt sich um eine Vorstadtgemeinde mit zwei Predigtstellen. Gemeinderäume für jeden Bezirk sind vorhanden. Das Pastorat (Bezirk III) mit Garage wurde 1968 erbaut. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte und beschäftigt u. a. 2 Gemeindehelfer, 1 Gemeindeschwester, 2 Kirchendiener und 1 Kirchenmusiker. Die Pastoren des I. und II. Bezirks sind 53 und 37 Jahre alt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Bethke, Am Stadtrand 21, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/491852, und der stellvertretende Propst, Pastor Reuß, Bäckerstraßte 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 0451/597526.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-KG Lübeck (3) - P II / P 3

In der Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal, ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die 2. Pfarrstelle ist ebenfalls vakant. Aber es gilt noch nicht als sicher, daß diese zur Wiederbesetzung freigegeben wird. Zur Zeit gehören der Gemeinde etwa 4 800 Gemeindeglieder an. Aber es kann sein, daß sie demnächst verkleinert wird. Für die 1. Pfarrstelle wird ein Pastor gesucht, der die Chancen volkskirchlicher Weite mit den Anliegen charismatischer Gemeindeerneuerung zu verbinden weiß, der ein Herz hat sowohl für liturgische Gottesdienste wie für moderne Got-

tesdienste, in denen die Charismen der Gemeinde zur Geltung kommen können. Ein großer Kreis geistlich fundierter ehrenamtlicher Mitarbeiter trägt die bibelbezogene Kinderarbeit und die Jugendarbeit, die geprägt ist von Bibelarbeit, offenem Gebet und missionarischem Einsatz. Auch der Konfirmandenunterricht wird in einigen Gruppen mitgetragen von ehrenamtlichen Gruppenleitern. Eine Gemeindehelferin für Kleinkinderund Seniorenarbeit, eine Pfarramtssekretärin, ein Küster, eine nebenamtliche B-Kirchenmusikerin (in C-Stelle) und Reinigungskräfte ermöglichen es dem Pastor, sich auf Predigt, Seelsorge und Unterricht konzentrieren zu können. Nord-Billstedt liegt im Osten Hamburgs, nahe dem grünen Stadtrandgürtel. Neben der modernen Kirche (250 Plätze) steht das Pastorat mit Büro und Gemeinderäumen. 2 km entfernt, inmitten eines Neubaugebietes mit Hochhäusern, liegt das moderne Gemeindezentrum Dringsheide. In diesem findet sonntags der "Gottesdienst II. Programm" statt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Sturmvogelweg 16, 2000 Hamburg 74. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Munke, Geerzkamp 4, 2000 Hamburg 74, Tel. 0 40 / 7 32 29 86, und Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rimbert-KG Nordbillstedt (1) - P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld (Holstein) sucht baldmöglichst

einen Diakon (hauptamtlich qualifizierten Jugendleiter).

Erwartet wird eine aufgeschlossene, bewußt biblisch fundierte und gemeindebezogene Jugendarbeit.

Ein neues Gemeindehaus bietet Raum für vielseitige kirchliche Arbeit.

Vergütung nach KAT. Wohnhaus mit Garten kann zur Verfügung gestellt werden. Grundschule und Realschule am Ort, weiterführende Schulen in Lübeck und Bad Oldesloe.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Pastor Arnold, Matthias-Claudius-Str. 8, 2067 Reinfeld, Tel. 0 45 33 / 29 34 und 89 39.

Az.: 30 — Reinfeld — E II / E 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West sucht möglichst zum 01. 01. 80

eine/n Diakon/in.

Aufgabenschwerpunkte sind die Konfirmanden- und Jugendarbeit. Engagement und christliche Motivation werden vorausgesetzt.

Vergütung nach KAT.

Hilfe bei Wohnraumbeschaffung sowie Fortbildungsmöglichkeiten.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand Reinbek-West, Berliner Str. 4, 2057 Reinbek, Tel. 0 40 / 7 22 63 15.

Az.: 30 — Reinbek-West — E II / E 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus, Hamburg-Harburg, sucht ab sofort eine/n

Diakon/in.

Die Arbeitsgebiete sind:

Kinder- und Jugendarbeit, Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Kindergottesdienstarbeit, Altenclubarbeit.

Es wird ein Bewerber mit kirchlichem Engagement gesucht, der zur Zusammenarbeit mit 2 Pastoren bereit ist.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Vergütung nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Herrn Propst i. R. Stein, Am Tie 9, 2100 Hamburg 90.

Telefonische Auskünfte erteilt:

Tel. 0 40 / 7 90 67 06 Herr Propst i. R. Stein und Tel. 0 40 / 7 90 49 66 Herr Pastor Weickhmann,

Az.: 30 - St. Petrus - E I / E 1

In der ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Wandsbek ist die

A-Kirchenmusikerstelle

wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers möglichst bald neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 12 000 Gemeindeglieder und fünf Pfarrstellen. Sie ist aufgeschlossen für musikalische Aktivitäten jeglicher Art.

Gesucht wird ein dynamischer, phantasievoller und künstlerisch begabter Musiker, der imstande ist, in einer Großstadtsituation profilierte Arbeit zu leisten.

Erwartet wird neben qualifiziertem Orgelspiel die Leitung der verschiedenen Chöre im Gottesdienst und im Konzert.

Instrumentarium: Zwei Walker-Orgeln (49 und 14 Register), ein Positiv, ein Cembalo, ein Flügel, Orff-Instrumente.

Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Pastor Jürgen Dohrn, Schloßstraße 78, 2000 Hamburg 70, Tel.: 68 17 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 — Christus — Wandsbek — T 1 / T 2

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Stormarn sucht ab sofort für seine Beratungsstelle für Erziehungs-, Familienund Lebensfragen in Ahrensburg und Bad Oldesloe einen

Sozialpädagogen grad.

Arbeitsschwerpunkte sind:

Beratung von Klienten bei Behördenkontakten, Arbeits- und Wohnungssuche,

soziale Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Beratungsgespräche mit Klienten.

Es wird enge Zusammenarbeit mit dem bestehenden Team erwartet. Tätigkeitsbereich ist der Kreis Stormarn mit Schwerpunkt in Bad Oldesloe, PKW ist wünschenswert.

Vergütung erfolgt bei entsprechenden Voraussetzungen nach Vergütungsgruppe IV b, KAT.

Auskünfte erteilt der Leiter der Beratungsstelle in 2070 Ahrensburg, Wulfsdorfer Weg 111, Tel. 0 41 02 / 5 37 66.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreis Stormarn, z. Hd. Herrn Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Az.: 30 - KK Stormarn - E I / E 1

*

Wir suchen zum baldmöglichen Termin einen

Küster

für unsere Anscharkirche in Neumünster.

Bewerber mit handwerkl. Fähigkeiten werden bevorzugt. Mitarbeit der Ehefrau ist erwünscht.

Es handelt sich um eine Planstelle der Vergütungsgruppe VI b des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT). Dienstwohnung (3 Zim.) wird gestellt.

Schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf usw.) erbeten an das Kirchenkreisrentamt Neumünster, Am Alten Kirchhof 5.

Az.: 30 Anschar-KG/Neumünster — D 7

Personalien

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1979 der Pastor Hartmut Friedel, z. Z. in Klanxbüll, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Klanxbüll und Rodenäs, Kirchenkreis Südtondern;
- mit Wirkung vom 15. September 1979 der Pastor Hans-Dieter Bock, z. Z. Militärpfarrer in Heide/Holstein, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 bis 30. April 1984 der Pastor Herbert Kummetz, bisher in Süderlügum, in das Amt eines Pastors für den Schuldienst in Iringa/Südtanzania, wozu er durch die Südsynode der ELCT und vom Nordelbischen Missionszentrum entsandt worden ist.

Eingeführt:

- Am 8. Juli 1979 der Pastor Lutz Tamchina als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;
- am 9. Juli 1979 der Pastor Erich Behrens als Pastor in das Amt eines Seelsorgers in der Wichern-Schule der Stiftung "Das Rauhe Haus";
- am 19. August 1979 der Pastor Hartmut Klatt als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin;

- am 26. August 1979 der Pastor Peter Richter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- am 2. September 1979 der Pastor Rüdiger Bethke als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Arnis und Rabenkirchen, Kirchenkreis Angeln;
- am 2. September 1979 der Pastor Ulrich Bolscho als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesholm-Brügge, Kirchenkreis Neumünster;
- am 2. September 1979 der Pastor René Leudesdorff als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft, Kirchenkreis Südtondern;
- am 2. September 1979 der Pastor Volker Schulze als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;
- am 9. September 1979 der Pfarrvikar Walter Gorny, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde, Kirchenkreis Lübeck;
- am 9. September 1979 der Pastor Werner Steinwarder als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glücksburg, Kirchenkreis Angeln;
- am 23. September 1979 der Pastor Winfried Hohlfeld als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Umweltschutzfragen;
- am 23. September 1979 der Pastor Gerhard Reinke als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Seemannspfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt, Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Eingestellt:

Als Evangelischer Standortpfarrer Neumünster I mit Wirkung vom 1. September 1979 als hauptamtlicher Militärgeistlicher — zunächst in den Probedienst — der Pastor Dr. Dieter Illert, bisher in Kiel-Wik.

Zurückgenommen:

Auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 der dem Pastor Dr. Hubert Hahn, bisher in Bergenhusen, erteilte Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhusen, Kirchenkreis Schleswig.

Storniert:

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Seite 256 — Personalien — über die Wahlbestätigung des Pastors Willy Möller; die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt — Personalien — 1979 Seite 179 über die Berufung der Pastorin Elisabeth Schmidt-Brockmann.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. November 1979 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Hartmut Wichmann, bisher in Hamburg-Neugraben, für den kirchlichen Auslandsdienst in Ispra-Varese/Norditalien.

Verlängerung der Beurlaubung:

Für Pastor Georg Laitenberger für den kirchlichen Auslandsdienst in Lissabon/Portugal um 3 Jahre über den 31. August 1980 hinaus bis einschließlich 31. August 1983.